

Art. 7

¹Jeder Anliegerstaat trägt die Kosten seiner Delegation und seiner Sachverständigen. ²Sind Sachverständige im Auftrag der Kommission tätig, so werden die hierdurch entstehenden Kosten nach einem jeweils von der Kommission zu beschließenden Verhältnis auf die Anliegerstaaten aufgeteilt. ³Das gleiche gilt für Veröffentlichungen der Kommission.